

Verhältnisse, zu ordnen, zu systematisieren und zu stabilisieren, aber auch die Möglichkeit, bei Abweichungen von der festgelegten Ordnung staatliche Sanktionen anzuwenden.

Es kann nicht Anliegen dieses Vorlesungsabschnittes sein, auf den Begriff "Kompetenz" ausführlich einzugehen. Das bleibt dem Studium des Staatsrechts vorbehalten. Hier soll lediglich darauf hingewiesen werden, daß kein staatliches Organ berechtigt ist, seine Kompetenz auch nur teilweise einem anderen Staatsorgan oder einer gesellschaftlichen Organisation zu übertragen, wenn das nicht ausdrücklich in Rechtsnormen vorgeesehen ist oder wenn sich ein solches Recht nicht in aller Deutlichkeit aus dem Platz des betreffenden Organs im Gesamtsystem der Staatsorgane ergibt. Das übergeordnete Organ darf die untergeordneten nicht ersetzen. Solche Verhaltensweisen würden die rechtlich geregelte Arbeitsteilung im Staatsmechanismus stören, sein einheitliches Handeln behindern und die konkrete Verantwortung des jeweiligen Staatsorgans vor dem übergeordneten und vor der Öffentlichkeit verwischen.

Im folgenden sollen die einzelnen Bestandteile des Staatsmechanismus näher charakterisiert und die Kriterien für ihre Unterscheidung dargelegt werden. Die wesentlichen Unterschiede zwischen Volksvertretungen und hauptamtlichem Staatsapparat sind bereits dargestellt worden, sie gehen von dem Platz und der Rolle dieser beiden unterschiedlichen Gruppen von staatlichen Organen im einheitlichen Staatsmechanismus aus. Die Volksvertretungen als die Grundlage des Systems der sozialistischen Staatsmacht und vollständigste Verkörperung ihres demokratischen Charakters sind eine wesentliche Garantie für die Einheit des sozialistischen Staatsmechanismus. Die Einheit der sozialistischen Staatsmacht wird durch verschiedene Faktoren gewährleistet:

- durch ihr Klassenwesen,
- durch die den sozialistischen Staatsmechanismus bestimmenden Grundsätze (Prinzipien), vor allem die Verwirklichung der Volkssouveränität auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus^